04.12.20

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Stadtbürgerschaft

20. Wahlperiode

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 13 vom 4. Dezember 2020

Der städtische Petitionsausschuss hat am 4. Dezember 2020 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen und die Vorlage dringlich zu behandeln.

Claas Rohmeyer

(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP, folgende Petition für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 20/97

Gegenstand: Verbesserung der Sportförderung

Begründung: Der Petent fordert eine deutliche Erhöhung der in der Haus-

haltsplanung 2020/2021 vorgesehenen Mittel für den Bereich Sport. Die Petition wird von 2785 Mitzeichnerinnen und Mit-

zeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Außerdem wurde dem Petenten die Gelegenheit gegeben, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss ist sich der Bedeutung des Vereinssports bewusst und wertschätzt insbesondere das dort geleistete ehrenamtliche Engagement. Es besteht Einigkeit, dass Sportvereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Möglichkeiten stärker unterstützt und ihnen für die Ausübung des Sports ausreichend funktionale Sportflächen zur Verfügung gestellt werden sollten. Der Ausschuss begrüßt daher, dass es im aktuellen Haushalt gelungen ist, die Mittel für den Bereich Sport zu erhöhen. Davon profitieren ab dem Jahr 2021 insbesondere auch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Ferner sind die Bauvorhaben der Bremer Bäder GmbH finanziell abgesichert, der Zuschuss zum Haus der Athleten erhöht sowie die Zuschüsse zu den Energiekosten der Sportvereine mit eigenen Sportstätten verdoppelt worden.

Bis zum 25. November 2020 wurden in Bremen rund 510 000 Euro und in Bremerhaven rund 190 000 Euro aus dem Soforthilfeprogramm für den Sport verpflichtet und damit insgesamt rund 700 000 Euro. Aktuell wurden in Bremen 129 Anträge genehmigt, davon 33 als Folgeantrag des gleichen Vereins. In Bremerhaven wurden 53 Anträge bewilligt, davon 21 als

Folgeantrag des gleichen Vereins. 182 genehmigte Anträge wurden somit von 128 Vereinen im Land Bremen gestellt.

Der Ausschuss begrüßt die Verlängerungsrichtlinie, die bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und dahingehend angepasst wird, dass Vereine niederschwellig bis zu 12 000 Euro bei Nachweis der Einnahmeausfälle ab dem 1. Januar 2021 beantragen können. Die Anhebung der niederschwelligen Förderung von 5 000 Euro auf 12 000 Euro ist erforderlich, weil sich gezeigt hat, dass ein Großteil der Vereine in 2020 die Möglichkeit zur Aufstockung auf 10 000 Euro (ermöglicht durch die Anpassung der Richtlinine von September) genutzt hat. Zudem geht die Berechnung in 2021 von zwölf Monaten aus – im Gegensatz zu 2020, als der Lockdown erst Mitte März begann.

Ergänzend zu den bisherigen Möglichkeiten zum finanziellen Ausgleich soll ab dem 1. Januar 2021 zudem die Möglichkeit geschaffen werden, Vereinen Einnahmeausfälle aus coronabedingten Vereinsaustritten zu erstatten, sofern dies eindeutig nachgewiesen werden kann. Das Verfahren zum Nachweis (insbesondere über einen Vergleich der Neuaufnahmen/Austritte zu den vergangenen Jahren) wird derzeit noch abschließend geklärt. Das wird vom Ausschuss unterstützt.

Erfreulich ist die Möglichkeit, aufgrund einer Existenzbedrohung bis zu insgesamt 25 000 Euro zu beantragen, weiter bestehen bleiben soll.

Das einsetzbare Mittelvolumen für 2021 beläuft sich erneut auf insgesamt maximal eine Million Euro. Das bisherige Antragsprüfverfahren (die Anträge aus Bremerhaven werden durch das dortige Amt für Sport und Freizeit vorgeprüft und die Anträge aus Stadt Bremen werden dort komplett geprüft) bleibt beibehalten.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: S 20/138

Gegenstand: Änderung des Aufnahmeortsgesetzes

Begründung: Die Petentin regt an, das Aufnahmeortsgesetz zu ändern und

berufstätige Eltern bei der Vergabe von Hortplätzen zu bevor-

zugen.

Da die Petition auf die Beschlussfassung eines Ortsgesetzes durch die Stadtbürgerschaft gerichtet ist, ist sie nach § 3 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft (BremPetG) an die Fraktionen, die Gruppe und die Einzelabgeordneten weiterzuleiten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 20/47

Gegenstand: Erweiterung des ÖPNV

Begründung: Der Petent fordert, den Ausbau des Straßenbahnnetzes auch

über Landesgrenzen hinweg massiv voranzutreiben, um eine Verkehrs- beziehungsweise Mobilitätswende zu erreichen. Er nennt verschiedene Beispiele für mögliche Netzerweiterungen, die geprüft werden sollten. Die Petition wird von acht Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Ferner wurde dem Petenten die Gelegenheit gegeben, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im aktuellen "Verkehrsentwicklungsplan Bremen 2025" sind in Bezug auf Straßenbahnen viele Trassen geprüft worden. Im Ergebnis erfolgte eine Verständigung darauf, sich auf den Beginn des Ausbaus und die Fortführung der weiteren Planung für die Linien 1 und 8 zu konzentrieren. Darüber hinaus ist vorgesehen, eine neue, direkte Straßenbahnlinienführung in die Überseestadt hinein zu schaffen und eine Verlängerung von Sebaldsbrück über Osterholz nach Mahndorf sowie von Gröpelingen nach Oslebshausen anzustreben. Auch für die Weiterentwicklung von Woltmershausen (Tabakquartier) ist eine verbesserte ÖPNV-Verbindung vorgesehen. Zum Stand der Planungen der einzelnen Vorhaben wird auf die senatorische Stellungnahme verwiesen.

Aufgrund der äußerst vielschichtigen und bearbeitungsintensiven Verfahren zum Aus- und Neubau von Straßenbahnstrecken ist es dem Ressort über die genannten Projekte hinaus nicht möglich, weitere Vorhaben parallel zu bearbeiten. Die umfangreichen Planungsphasen und notwendigen Prüfungen vollziehen sich in der Regel über einen langen Zeitraum, zu dem nach erfolgreichem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens noch mehrere Jahre Bauzeit hinzukommen.

Der Ausschuss teilt daher die Auffassung des Ressorts, dass es nicht zielführend ist, die Liste der langfristigen Maßnahmen über die Bearbeitungskapazitäten hinaus deutlich zu erweitern.

Eingabe-Nr.: S 20/82

Gegenstand: Schulwechsel

Begründung:

Die Petentin begehrt einen Schulwechsel für ihre Tochter, die jetzt eine Schule besucht, die nicht ihrem Erstwunsch entsprach. Den Wechselwunsch begründet die Petentin damit, dass ihre Tochter täglich unglücklich aus der Schule komme und aufgrund der Belastung häufig weinen würde. Innerhalb der Schule werde die Tochter zudem von einem anderen Kind drangsaliert. Der Konflikt werde zwar durch Lehrer und Sozialpädagogen begleitet, was jedoch bislang nicht zur Entspannung der Situation geführt habe. Sie fühle sich rat- und hilflos und befürchte, dass das Leiden der Tochter zu einer gänzlichen Verweigerung führen werde, die Schule zu besuchen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss hat großes Verständnis für die Sorgen der Petentin hinsichtlich der Tochter. Informationen der Schule zufolge, werden dort diese Sorgen derzeit nicht geteilt. Das

Mädchen wird als leistungsstark, zielstrebig und selbstbewusst beschrieben, zeigt ein altersgemäßes Verhalten und äußert auf regelmäßige Nachfrage, dass es ihm gut geht.

Der von der Petentin beschriebene Konflikt in der Schule besteht nicht nur zwischen der Tochter der Petentin und einem anderen Kind, sondern es sind weitere Kinder aus der Klasse betroffen. Lehrer und Sozialpädagogen sind intensiv in die Konfliktbewältigung eingebunden und mit allen Beteiligten, auch den Eltern, in einem andauernden Austausch. Die Tochter der Petentin wird in diesem Zusammenhang als sehr resilient und selbstbewusst beschrieben.

Ein Schulwechsel außerhalb der regulären Übergangsverfahren ist auf Antrag nur dann möglich, wenn zwingende Gründe diesen erforderlich machen und die zusätzliche Aufnahme einer weiteren Schülerin/eines weiteren Schülers in einem Klassenverband an der Zielschule möglich ist. In der Vergangenheit hat die Petentin bereits einen Antrag auf einen Schulwechsel gestellt. Dieser ist abschlägig beschieden worden, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren. An der gewünschten Schule ist derzeit kein Platz verfügbar und eine dringende pädagogische Notwendigkeit für einen Schulwechsel ist aus Sicht der Schule im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Der städtische Petitionsausschuss sieht daher leider keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Eingabe-Nr.: S 20/144

Gegenstand: Spuckverbot

Begründung: Der Petent regt an, in definierten öffentlichen Bereichen das

Ausspucken zu untersagen und Verstöße mit einem Bußgeld zu ahnden. Er trägt vor, das Spucken setze Krankheitserreger frei und erfolge vorsätzlich. Deshalb dürfe es nicht geduldet

werden.

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Zum einen misst er dem geschilderten Problem nicht die Tragweite bei, die es für dem Petenten offensichtlich hat. Zum anderen hält er den Verwaltungsaufwand, der betrieben werden müsste, um ein solches Verbot durchzusetzen und zu ahnden für unverhältnismäßig hoch im Vergleich zum erwartbaren Nutzen.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 19/314

Gegenstand: Baumschnitt an den Platanen Neustädter Deich

Begründung: Die Petentin, eine gemeinnützige Naturschutz-Vereinigung,

wehrt sich mit einer parallelen Petition (S 19/206) gegen die Fällung der Platanen am Neustädter Deich. Mit der hier vorliegenden Petition verfolgt sie das Ziel, einen Rückschnitt der Platanenkronen zu verhindern. Dieser sei dazu geeignet, in Verbindung mit dem 2013/2014 vorgenommenen Rückschnitt die Verbreitung des Massaria-Pilzes, von dem einige Platanen

befallen sind, zu verstärken.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des seinerzeitigen Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, eingeholt und hat gemäß § 7 des Petitionsgesetzes beantragt, dass die Baumschnittmaßnahme bis zum Abschluss der Petitionsverfahren zum Neustädter Deich ausgesetzt werde. Diesem Antrag ist der Senator für Umwelt, Bau und

Verkehr nicht nachgekommen. Der Kronenschnitt sei erforderlich, um die Sturmfestigkeit der Bäume zu erhalten. Eine Gefährdung der Bäume durch eine erleichterte Pilzbildung sei nicht gegeben, da dieser lediglich die Starkästen, die von dem Schnitt nicht berührt würden, befalle. Es sei auch erforderlich, die Bäume zeitnah zu beschneiden, da dies im zeitlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Schnittaktion notwendig sei.

Der Kronenschnitt ist zwischenzeitlich auch durchgeführt worden.

Die Petition hat sich mit der Durchführung des Rückschnittes der Platanenkronen erledigt, da dieses Ziel nicht mehr erreicht werden kann. Der Ausschuss ist allerdings auch davon überzeugt, dass durch den Rückschnitt der Platanen die Lebensgrundlage der Bäume nicht gefährdet wird. Vielmehr handelt es sich um eine regelmäßig wiederkehrende Pflegemaßnahme, die aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Eingabe-Nr.: 20/112

Gegenstand: Zulassung von Geschwistern bei der Einschulung

Begründung:

Die Petentin fordert, den per Anweisung an die Grundschulen eingeschränkten Teilnehmerkreis bei Einschulungsfeiern zu erweitern und neben den Eltern auch Geschwisterkindern die Teilnahme an der Einschulung zu ermöglichen. Die in der Zehnten Corona-Verordnung genannten maximalen Personenzahlen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen beziehungsweise unter freiem Himmel würden nach Einschätzung der Petentin selbst bei Teilnahme von Geschwisterkindern nicht überschritten werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Ferner wurde der Petentin die Möglichkeit geboten, ihr Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung vorzutragen und zu begründen. Die Petition hatte 352 Mitzeichnerinnen und Mitzeichner. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung der senatorischen Behörde ist unter den Bedingungen von Corona die Teilnahme aller Mitglieder der Kernfamilie an der Einschulungsfeier nicht möglich. Vor allem bei schlechtem Wetter und teils begrenzten räumlichen Möglichkeiten sei es unmöglich, die Abstandsregeln zu anderen Familien einzuhalten. Die Familien einem hohen Risiko auszusetzen, damit Geschwister an einer nur wenige Minuten dauernden Begrüßung teilnehmen könnten, sei nicht vertretbar.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat mit Eilbeschluss vom 19. August 2020 entschieden, dass Teilnahmebeschränkungen bei Einschulungsfeiern an Grundschulen zwar grundsätzlich zulässig seien, der pauschale Ausschluss von Geschwisterkindern jedoch eine unverhältnismäßige Ungleichbehandlung darstelle. Die zulässige Teilnehmerzahl müsse sich vielmehr an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten wie insbesondere der Größe des Schulhofes orientieren.

Da die Einschulungsfeiern bereits stattgefunden haben, hat sich das Begehren der Petentin erledigt.